

Schulvereinbarung des Städtischen Gymnasiums Haan (Stand 08/25)

Alle am Schulleben Beteiligten tragen durch Rücksichtnahme, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft zu einem harmonischen Miteinander und einem förderlichen Lernklima bei. Daraus ergibt sich für die Schulgemeinschaft unserer Schule folgende Schulvereinbarung:

I. Rücksichtnahme, Höflichkeit, Kleidung

Alle Schülerinnen und Schüler nehmen aufeinander Rücksicht und vermeiden Gefährdungen anderer. Sie verhalten sich höflich untereinander und gegenüber den Mitgliedern des Kollegiums, den Schulsekretärinnen, den Hausmeistern und anderen Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Die Kleidung ist dem schulischen Leben in angemessener Weise anzupassen. Auf Wunsch der Lehrkraft wird im Unterricht auf das Tragen von Mützen, Kappen und Hüten verzichtet.

II. Unterricht: Teilnahme, Verhalten, Öffnung der Schule, Mitteilung an das Schulbüro bei verspätetem Unterrichts- beginn

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.

Der Unterricht erfolgt montags bis freitags zu folgenden Zeiten:

1. Stunde 07:55 – 08:40
2. Stunde 08:40 – 09:25

1. große Pause 9:25 – 09:45

3. Stunde 09:50 – 10:35
4. Stunde 10:40 – 11:20

2. große Pause 11:20 – 11:40

5. Stunde 11:45 – 12:30
6. Stunde 12:30 – 13:15

7. Stunde 13:20 – 14:05
8. Stunde 14:10 – 14:55
9. Stunde 15:00 – 15:45
10. Stunde 15:50 – 16:35
11. Stunde 16:40 – 17:25
12. Stunde 17:30 – 18:15

2. Am Morgen erfolgt der Zutritt zum Schulgebäude für die Schülerinnen und Schüler fünf Minuten vor Beginn des Unterrichtes mit dem Klingelzeichen.
3. Die Klassenbücher sind vor dem Unterricht an den Sammelstellen abzuholen und nach dem Unterricht dort wieder zu hinterlegen.
4. Nach dem Gong zum Unterrichtsbeginn befinden sich die Schülerinnen und Schüler ruhig an ihren Plätzen. Für Unterrichtsstunden, die nicht im Klassenraum, sondern in Fachräumen stattfinden, gelten zusätzlich die in Absprache mit den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern getroffenen Regelungen.
5. Verzögert sich die Ankunft der Lehrerin/des Lehrers um mehr als zehn Minuten, so informieren die Klassen/Kurssprecherin oder der Klassen/Kurssprecher das Schulbüro.
6. Die Klassen- und Kursräume müssen am Ende des Unterrichts in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand verlassen werden. Die Fenster werden geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler verlassen den Raum erst mit der Aufforderung durch die Lehrkraft. Nach Beendigung des Unterrichts leerstehende Klassen- oder Fachräume werden von den Lehrern geschlossen, die sie zuletzt benutzt haben.
7. Kaugummikauen und Essen sind während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt.

III. Verhalten im Krankheitsfall

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler die Schule (Klassen- oder Stufenleitung) am ersten Tag der Verhinderung, spätestens am zweiten Unterrichtstag (§ 43 SchulG).

Hierzu soll das digitale Krankmeldeportal auf der Homepage genutzt werden.

2. Nach Beendigung des Schulversäumnisses reichen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung bei der Leitung der Klasse oder Jahrgangsstufe ein (§ 43 SchulG). Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine schriftliche Zwischenmeldung vorzulegen.

3. Bei krankheitsbedingtem Versäumnis einer Klausur oder anderen Prüfungsformaten in der Oberstufe fordert die Schule immer ein ärztliches Zeugnis und die Krankmeldung am Morgen der Klausur. Ebenso wie an den Tagen vor und nach den Ferien. Auch in anderen Fällen kann die Schule bei begründetem Zweifel am Entschuldigungsgrund ein ärztliches Zeugnis fordern.

4. Im Falle einer Erkrankung während der Unterrichtszeit melden sich die Schüler und Schülerinnen bei den jeweiligen Fachlehrern oder Fachlehrerinnen ab, damit das Fehlen ins Klassenbuch eingetragen werden kann. Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I melden sich immer zusätzlich im Schulbüro ab. Von dort aus werden die Erziehungsberechtigten informiert, die entweder ihr Kind abholen oder ihr Einverständnis zur selbständigen Heimfahrt geben. Eine schriftliche Entschuldigung ist nachzureichen.

5. Bei einer Sportunfähigkeit über eine Woche hinaus ist ein ärztliches Attest, über einen Zeitraum von zwei Monaten hinaus in der Regel ein schulärztliches Zeugnis vorzulegen. Auch die vom Sport befreiten Schüler haben die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Über Ausnahmen entscheidet der Fachlehrer in Absprache mit der Schulleiterin / dem Schulleiter.

IV. Schulweg und Versicherungsschutz

1. Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Weg von und zu einer Schulveranstaltung.
2. Aus Sicherheitsgründen ist die Benutzung von Skateboards, Inlineskates, City-Rollern, Kick-boards und Ähnlichem auf dem Schulgelände verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter/ die Schulleiterin.
3. Alle Unfälle während der Schulzeit, auch die bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen und auf dem Schulweg, sind unverzüglich im Schulbüro zu melden.
4. Auf dem Schulweg hat sich die Schulgemeinschaft rücksichtsvoll und verkehrsgerecht zu verhalten.

V. Aufenthalt auf dem Schulgelände; Verlassen des Schulgeländes

1. Das Schulgelände darf von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 nicht verlassen werden. Davon ausgenommen ist der Wechsel zwischen Schulgelände und schulischen Veranstaltungsstätten während der Unterrichtszeit. In zwingenden Ausnahmefällen entscheidet die Fachlehrerin / der Fachlehrer oder die Schulleiterin / der Schulleiter. Die SuS ab der 7. Klasse dürfen mit Unterschrift der Eltern in Freistunden das Schulgelände verlassen.
2. Nach Unterrichtschluss bzw. Ende der Nachmittagsbetreuung sowie nach dem Ende einer schulischen Veranstaltung oder dem Essen in der Mensa müssen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände bzw. den Veranstaltungsort umgehend verlassen.
3. Schulfremde Personen dürfen sich während des Schulbetriebs grundsätzlich nur mit Genehmigung der Schulleiterin / des Schulleiters im Gebäude aufhalten. Sie haben daher im Schulbüro vorzusprechen.
4. Das Ballspielen ist nur während der Aufsichtszeiten in den großen Pausen und an den dafür vorgesehenen Plätzen mit geeigneten Bällen erlaubt.
5. Das Werfen von Schneebällen sowie das Anlegen von Rutschbahnen ist nicht erlaubt.
6. Die Verkehrsflächen auf dem Schulgelände sind kein Aufenthaltsbereich. Dies gilt vor allem für die Wege rund um die Turnhalle. Schülerinnen und Schüler warten auf der Fläche neben dem Kleinspielfeld. Dies gilt auch vor dem Unterricht zur ersten Stunde.

VI. Verhalten im Gebäude

1. Während der Unterrichtszeit muss auf den Gängen und Treppen unbedingt Ruhe herrschen.
2. Alle am Schulleben Beteiligten sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere schädigen oder gefährden oder andere vermeidbar behindern oder belästigen. Insbesondere sind in den Fluren, auf den Treppen und in den Klassenräumen Drängeln, Lärmen und Laufen nicht erlaubt.
3. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht aus den Fenstern hinauslehnen, nicht hinausrufen, nichts hinauswerfen, nicht hinaussteigen und nicht in geöffneten Fenstern sitzen. Die Fenster sind nur im Beisein von Aufsichtspersonen zu öffnen.

4. Insbesondere im Toilettenbereich ist auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Der Aufenthalt in den Vorräumen in den Pausen ist nicht erlaubt, wie auch das Benutzen der Toilettenkabinen von mehreren Personen gleichzeitig.

VII. Verhalten während der Pausen

1. In den kleinen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen oder vor den Fachräumen auf.

2. Die Pausen dienen der Erholung. Deshalb sollen die Schüler und Schülerinnen in den großen Pausen möglichst ins Freie gehen und sich zu Beginn der großen Pausen unverzüglich auf den Hof und in die Pausenhalle begeben. Die Fachlehrer schließen die Türen der Klassenräume. In den letzten Minuten der großen Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler vor den Klassenräumen oder vor den betreffenden Fachräumen auf.

3. Die Mensa ist vormittags für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nutzbar. Von allen Schülerinnen und Schülern wird ein höfliches Verhalten gegenüber dem Verkaufsteam von McBreak erwartet.

4. Den Anweisungen der Aufsichten ist Folge zu leisten.

5. Bei Unfällen sind die aufsichtführenden Lehrkräfte unverzüglich zu benachrichtigen.

Es ergibt sich eine:

Pausenregelung

Sekundarstufe I

Regelung zu den großen Pausen am Vormittag

- Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 gehen in den großen Pausen auf den Schulhof.
- Nur die Pausenhöfe sind die Aufenthaltsflächen. Parkplätze, Verkehrsflächen und die angrenzenden Straßen sind kein Aufenthaltsbereich!
- Flure, Treppenhäuser und Keller dienen nicht als Aufenthaltsort, dies gilt auch für die Nischen mit den Spinden. Bei einem Raumwechsel werden die Taschen nicht vor Klassenräumen abgelegt, sondern in den offenen Differenzierungsbereichen, an den Kleiderhaken oder auf dem Pausenhof gelagert.
- Schülerinnen und Schüler können sich bei McBreak versorgen. Sie halten sich an die Regelungen und gehen mit ihren Einkäufen wieder auf den Hof.
- Schülerinnen und Schüler können sich in der Bücherei mit Lesestoff versorgen

Regenpause

Eine Regenpause wird durch mehrmaliges Klingeln angekündigt. Bei Regenpausen gehen alle Schülerinnen und Schüler in die Pausenhalle und den Mensabereich oder bleiben in den Gängen. Die Aufsicht führende Person bleibt der Fachlehrer der vorherigen Stunde. Nach der Pause begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zum nächsten Unterricht.

Sekundarstufe II

Die Schülerinnen und Schüler der Sek II können sich auf dem Schulhof und in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten (wie z.B. Oberstufenraum und Aufenthaltsbereiche) aufhalten.

Regelung für die Mittagspause

Sek I:

In der Mittagspause wird das Essen in der Mensa eingenommen. Schülerinnen und Schülern, die in der Mittagspause arbeiten wollen, stehen die offenen Differenzierungsbereiche in den verschiedenen Etagen zur Verfügung. Ebenso können Pausenhalle und Schulhof genutzt werden.

Sek II:

Die Schülerinnen und Schüler der Sek II können den Schulhof und die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten nutzen. Zusätzlich steht ihnen unter anderem das SLZ für Stillarbeit zur Verfügung.

VIII. Freistunden für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

In den Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nicht in den Klassen- und Kursräumen auf. Hierfür stehen ihnen die Räumlichkeiten der Mensa oder der Aufenthaltsräume (Pausenhalle, Oberstufenraum) zur Verfügung.

IX. Sucht- und Rauschmittel

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke auf dem Schulgelände und in unmittelbarer Umgebung der Schule sind grundsätzlich untersagt. Das gilt ausdrücklich auch für E-Zigaretten, E-Shishas u.Ä. Volljährige Schüler, die außerhalb des Schulgeländes rauchen, haben für die Sauberkeit des von ihnen genutzten Bereichs zu sorgen. Strengstens untersagt und strafbar sind der Besitz, der Konsum und das Anbieten anderer Rausch- und Suchtmittel. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und haben zusätzlich schulintern eine Ordnungsmaßnahme, gegebenenfalls die Entlassung von der Schule, zur Folge.

X. Mitbringen von Gegenständen

1. Es dürfen nur die Gegenstände mitgebracht werden, die für den täglichen Bedarf notwendig sind. Das Mitbringen von Wertgegenständen erfolgt auf eigene Verantwortung.

2. Die Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass Wertsachen und Bargeld gegen Diebstahl geschützt und möglichst unter Verschluss gehalten werden. Sie müssen die für den schulischen Bedarf notwendigen Wertsachen (z. B. Fahrausweise) daher bei sich tragen. Sie dürfen keine Wertsachen in den auf den Fluren befindlichen Jacken und Mänteln belassen. Jacken und Mäntel können mit in den Klassenraum genommen werden. Wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Klassenraum verlassen, nehmen sie ihre persönlichen Gegenstände (Taschen, Jacken) mit in die Fachräume oder in die Umkleidekabinen. Wertgegenstände (Uhren, Fahrausweise) sind beim Sportunterricht mit in die Sporthalle zu nehmen. Beim Wechsel von Räumen über die großen Pausen hinweg dürfen keine

persönlichen Gegenstände der Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen oder vor den Fachräumen verbleiben. Sie sind mit in die Pausen zu nehmen.

3. Handys müssen während der Unterrichtszeit und auf dem Schulgelände lautlos in der Tasche sein. Die Benutzung elektronischer Geräte setzt das Einverständnis des jeweiligen Fachlehrers voraus.

Es ergibt sich eine:

Grundregelung

- Digitale Endgeräte (z.B. Tablets) sind prinzipiell als Arbeitsgerät im Unterricht erlaubt, sofern sie den Unterricht nicht stören.

Kodex

- Ich schaue nur auf das Handy, wenn die Lehrkraft es ausdrücklich erlaubt.
- Ich weiß, dass das Fotografieren, Filmen, Aufnehmen von Lehrern oder Schülern verboten ist, und nur für den Unterricht mit Erlaubnis der Lehrer und der Schüler möglich ist. Diese Dateien werden nach dem Unterricht wieder von mir gelöscht.
- In den Pausen spiele ich nicht mit meinen digitalen Endgeräten (Handy, Tablet, etc. ...)
- Während der Essenszeit lasse ich die digitalen Geräte ausgeschaltet und in der Tasche.

4. Gegenstände, die Mitschülern schaden können, dürfen in keinem Fall mitgebracht werden.

XI. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände verpflichtet. Dieses gilt gleichermaßen für alle Schulveranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes. Müll muss stets in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Der Schulhausmeister als Vertreter des Schulträgers und die Lehrerinnen/die Lehrer sind berechtigt und verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zur Sauberkeit, Ordnung und Beachtung der Sicherheitsbestimmungen anzuhalten.

2. Schulmobiliar und Lernmittel sind von den Schülerinnen und Schülern pfleglich zu behandeln. Bei Missbrauch kann auf Kosten des Verursachers Ersatz angeschafft werden.

a) Die von der Schule ausgeliehenen Bücher sind vor Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Als Sachbeschädigung gilt ebenso das Hineinschreiben in Bücher, auch mit Bleistift. Beschädigte Bücher müssen die Schüler durch neue ersetzen.

b) Schäden am Gebäude und am Mobiliar sowie Fehlbestände an Klassenmöbeln sind unverzüglich beim Hausmeister und im Schulbüro zu melden.

3. In den Unterrichtsräumen gilt: Alle Stühle werden nach der letzten Stunde und nach dem Nachmittagsunterricht auf die Tische gestellt, anschließend wird der Raum von einem Ordnungsdienst der jeweiligen Gruppe gefegt. Die Regelung zu den A und B Wochen sind an der Hausmeisterloge zu entnehmen. Sie entsprechen den Aushängen in den Klassenräumen.

Für das Außengelände gilt eine besondere Regelung, die den Klassen 5 bis 10 einen bestimmten Bereich zur wöchentlichen Reinigung zuweist; die Organisation liegt in den Händen der Klassenlehrer. Die eingerichteten Ordnungsdienste in Klassenräumen, Fluren, auf dem Hof, vor und hinter der Schule sind gewissenhaft einzuhalten. Die Genehmigung zur Benutzung des SLZ kann bei Nichteinhaltung der Ordnungsregeln jederzeit widerrufen werden.

4. Das Verhalten bei Feueralarm ist durch Aushang geregelt.

Kenntnisnahme und Bestätigung

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme der Schulordnung des Gymnasiums Haan. Ich habe den Inhalt gelesen und mit meinem Kind _____ Klasse _____ besprochen.

Haan, den _____

Unterschrift